

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben u. achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Juli 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 1. Deputation über die Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden.

Staatsminister D. Müller: Es thut mir leid, daß der geehrte Sprecher seine frühere Ueberzeugung so bald geändert hat, denn ich erinnere mich sehr wohl, daß bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen in dieser Kammer derselbe, besonders auf S. 7. des Plans Bezug nehmend, die Erklärung hinzugesügt hat, daß durch Einführung dieses Plans sich jeder evangelische Glaubensgenosse beruhigt finden könnte. Ich hoffe aber auch noch, daß der Abg. wieder zu jener Ueberzeugung zurückkehren werde. Ich danke ihm übrigens für die Gesinnung, welche er mir ausgedrückt hat, weil das Vertrauen der Geistlichkeit mir sehr theuer ist, indem meine Wirksamkeit für die Kirche davon bedingt wird. Indessen wird die Kammer aus dem Gange der Verhandlungen sich erinnern, daß ich gerade in dieser Angelegenheit von den Rücksichten auf Persönlichkeit ganz abgesehen habe. Der ganze Plan ist von meinem innigsten Wunsche hervorgerufen worden, daß unsere evangelische Kirche durch die Einrichtung einer zweckmäßig organisirten collegialischen Mittelbehörde für ihre Angelegenheiten möglichste Stetigkeit für ihre Selbstständigkeit bekomme. Der vorgelegte Plan, welcher im Wesentlichen das wieder enthält, was bereits mündlich von mir geäußert worden ist, ist daher darauf basirt, daß unter dem Ministerium eine Behörde vorhanden sein soll, die hauptsächlich aus geistlichen Elementen zusammengesetzt und durch ihre Attribute geeignet ist, das Wohl der Kirche wahrzunehmen und zu fördern. Sie hat daher hauptsächlich eine beratthende, aber auch eine controlirende Stellung, selbst gegen Verirrungen des Ministerii. Der Zwiespalt zwischen beiden Kammern bestand vorzüglich darin, daß die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen ist, es sollten alle äußern Angelegenheiten der Kirche, welche früher die Consistorien zu leiten und zu beaufsichtigen hatten, an die Kreisdirection übergehen, dagegen sollte für die innern Angelegenheiten der Kirche eine Einrichtung in dem Cultusministerium selbst getroffen werden, und zwar so, daß eine gewisse Anzahl von Geistlichen beigezogen würde. Diese Einrichtung schien in mehrerer Hinsicht Bedenken gegen sich zu haben, und es gelangte die Discussion hierüber endlich dahin, daß man wünschte, es möchte ein die Gestalt der dießseits beabsichtigten Einrichtung näher darstellender Plan vorgelegt werden. Das geschieht jetzt und dieser Plan ist dem Sinne der zweiten Kammer gemäß, und darauf basirt, daß diejenigen Geschäfte, welche bisher die Consistorien in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten und des Volksschulwesens auf sich hatten, an die Kreisdirection übergehen

und zu diesem Behuf Kreis- und Schulräthe angestellt werden sollen. Dagegen soll für die innern Angelegenheiten der Kirche eine besondere Behörde unter dem Namen des Landesconsistorium eintreten, die aus 1 weltlichen Director und 4 ordentlichen geistlichen Mitgliedern, Geistlichen aus dem Hof- oder Stadtministerio und 2 außerordentlichen Beisitzern, nämlich einem Mitglied der theologischen Facultät und einem Geistlichen von ausgezeichnete Qualification aus einem andern Theile des Landes, welche für besonders wichtige Zwecke zugezogen werden sollen. Es sind dieser Behörde solche Attribute gegeben worden, daß man wohl glauben darf, sie werde ihren Zweck erfüllen können, und Reibungen mit den Kreisdirectionen dürften nicht zu besorgen sein, weil das Landesconsistorium im Hauptwerke nur beratthend wirkt, die Kreisbehörden aber vollziehend sind. Besorgt man, daß der Wirkungskreis des Landesconsistorii zu beschränkt sei, so theile ich diese Besorgniß nicht, da es die wichtigsten Gegenstände für die religiöse Erbauung sind, welche zur Berathung dieser Behörde gebracht werden müssen, sobald sie allgemeiner Art sind, und ihr außerdem die Initiative für jede Verbesserung des Kirchenwesens zusteht. Wenn der Abg. darum Unstand nimmt, daß diese Behörde nur eine beratthende Stellung einnehmen, nicht definitive Beschlüsse in Kirchensachen fassen könne, so liegt das in der Verfassung der evangelischen Kirche, daß nämlich in Folge der Reformation in allen deutschen protestantischen Staaten auf den Regenten, wenn er dieser Confession angehört, die oberste Kirchengewalt übergegangen ist, mithin, wie auch die Verfassung anderer Staaten zeigt, alle wichtigeren Angelegenheiten zu dessen Entscheidung gebracht werden müssen. Nach unserer Verfassung üben jetzt die hierzu in Evangelicis besonders beauftragten Staatsminister die oberste Kirchengewalt über die evangelische Kirche aus, und wenn der Abg. einen Rückblick auf die frühere Verfassung thut, so wird er finden, daß der vormalige Kirchenrath auch in vielen Kirchensachen nur in Unterordnung unter die evangelischen Geheimen Räte handeln konnte, die sich ebenfalls über sein Gutachten hinwegsetzen konnten. Der Kirchenrath konnte z. B. keinen Feiertag abschaffen oder anordnen. Wenn gesagt worden, es wäre das, was in §. 4. gesagt werde, wohl eine selbstständige, aber keine entscheidende Stellung, so muß man allerdings diese Worte von einander trennen. Diese Behörde ist in sofern entscheidend, als sie in gewissen Fällen Resolutionen fassen und hinausgeben kann, ohne vorher anzufragen. Was z. B. die Ordination betrifft, so ordnet solche das Landesconsistorium an, und ertheilt, wenn es bei der Besetzung der Stelle nirgends eine Ausfüllung zu machen hat, an die Behörde den Auftrag, die Ordination zu vollziehen. Eine fernere Bemerkung war dahin gerichtet, es scheine übergegangen zu sein, was in einer frühern Discussion